

Weisung 202302009 vom 24.02.2023 – Verlängerung der Zuschussförderung für die Sanierung bzw. Modernisierung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a und 80b SGB III

Laufende Nummer:	202302009
Geschäftszeichen:	FGL 11 – 6551 / 75056 / 1921.10 / 3313
Gültig ab:	24.02.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202201008 vom 07.01.2022 – Aktualisierung der Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a und 80b SGB III

Die Fachliche Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen wird aufgrund der weiteren Verlängerung der Antragsfrist im §12 der Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen aktualisiert bereitgestellt.

Gleichzeitig wurden geringe Aktualisierungen zum Verfahren aufgenommen.

Ansonsten führt diese Weisung die Regelungen der vorherigen Weisung 202201008 vergleichbar fort. Bundesweit ist einzig der OS Bochum für die Umsetzung der Jugendwohnheimförderung zuständig.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BGBl. I Nr. 69 vom 27.12.2011, Seite 2854) wurde durch die §§ 80a und 80b die Projektförderung von Jugendwohnheimen im SGB III verankert.

Nachdem die Fördermöglichkeit in Form des einmaligen Zuschusses zum 31. Dezember 2015 ausgelaufen war, wurde dieser aufgrund eines fortwährend bestehenden



Sanierungsbedarfes bei den Trägern von Jugendwohnheimen mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erneut befristet bis zum 31. Dezember 2021 wiedereingeführt. Um pandemiebedingte Verzögerungen bei der Antragstellung zu berücksichtigen, wurde die Frist zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert.

Eine Evaluation der Jugendwohnheimförderung konnte im Ergebnis keinen direkten Wirkzusammenhang zu den arbeitsmarktlichen Förderzielen der BA nachweisen. Dennoch sind die positiven Effekte und die wachsende Bedeutung des Jugendwohnens im Allgemeinen unbestritten. Der Bund stärkt die Länder in ihrer Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung ab 2023 mit einem Bund-Länder-Programm und umfangreichen Finanzhilfen für studentisches Wohnen, junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende. Vor diesem Hintergrund ist die Antragsfrist für den einmaligen Zuschuss bis 30. Juni 2023 verlängert worden. Sie soll den Übergang bis zur tatsächlichen Umsetzung des geplanten Sonderprogrammes in den Ländern sicherstellen.

Der Verwaltungsrat hat am 15. Dezember 2022 die Vierte Änderungs-Anordnung zur Anordnung zur Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a in Verbindung mit § 80b Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beschlossen. Diese ermöglicht nach § 12 der Anordnung die Förderung von Trägern der Jugendwohnheime bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen mit einem einmaligen Zuschuss bis zum 30.06.2023.

Im Rahmen der Anpassung der Fachlichen Weisung wurden unter Beteiligung des Operativen Services Bochum einzelne Verfahrensschritte aktualisiert.

Die Vierte-Änderungs-Anordnung und die geänderte Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen sind am Tag nach der Sonderveröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der BA am 10. Januar 2023 in Kraft getreten.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachliche Weisung regelt die konkrete Umsetzung der Jugendwohnheimförderung. Bundesweit zuständig ist unverändert das Team Jugendwohnheimförderung in Rheine im Operativen Service Bochum. Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen erhält der Operative Service Bochum Weisungen sowie Hinweise zur Anwendung und Umsetzung dieser Förderleistung.

Die aktualisierte Fachliche Weisung ist im Intranet unter SGB III > Förderung > Förderung von Jugendwohnheimen hinterlegt.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen entgegen und leiten diese an den Operativen Service (OS) Bochum – Team Jugendwohnheimförderung mit Sitz in Rheine - weiter.
- erstellen auf Anfrage durch den OS Bochum eine Stellungnahme zur Situation und Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes und lassen diese dem OS Bochum – Team Jugendwohnheimförderung - zukommen.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

- stellt im Rahmen ihrer Fachaufsicht die ordnungsgemäße Umsetzung der Fachlichen Weisung durch den OS Bochum sicher.

Der OS Bochum, hier das Team Jugendwohnheimförderung

- wendet die Regelungen der Fachlichen Weisung entsprechend an und setzt diese ordnungsgemäß um.
- berät Träger von Jugendwohnheimen.
- ist für eine Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen verantwortlich.

Der Technische Beratungsdienst

- erstellt auf Anfrage durch den OS Bochum eine Stellungnahme zum geplanten Raumprogramm und/oder zur Ausstattung und gleicht diese mit dem Sozialpädagogischen Konzept ab.

4. Info

Die Fachlichen Weisungen Jugendwohnheimförderung stehen im BA-Intranet und im [Internet](#) zur Verfügung. Die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gelten verbindlich bzw. sind anzuwenden. Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift